

MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001

12. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 20.07.2021** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 22:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.07.2021 durch E-Mail und Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte

Leopold Zuntermann (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte

Andreas Simlinger (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Andreas Wandl (ÖVP) **bei Punkt 4b) nicht im Raum**
Alfred Klemmer (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer Ing. Stefan Grimmas

Entschuldigt abwesend waren:

Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2) Mietobjekt Lichtenau 8/3, Rücknahme Mieterwechsel
- 3) Wassergenossenschaft Brunn am Wald, Haftung für Darlehen durch Gemeinde
- 4) Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn, Auftragsvergaben
- 5) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Auftragsvergaben
- 6) WVA BA 14, Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein, Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages
- 7) WVA BA 14, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahme
- 8) Analyse und Grobkonzept zur Etablierung von Energiegemeinschaften
- 9) Gemeindestraße Am Sonnblick in Lichtenau, Anschluss an den Schacherweg
- 10) Erweiterungen Ortsbeleuchtung 2021, Auftragsvergabe
- 11) Situierung von Parteischaukästen, Grundsatzbeschluss
- 12) Berichte, Information
- 13) Nicht öffentlicher Teil
- 14) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 08.06.2021 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Mietobjekt Lichtenau 8/3, Rücknahme Mieterwechsel

In der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 wurde beim Mietobjekt Lichtenau 8/3 ein Mieterwechsel von Dominik Waldbauer auf Karin Obrist beschlossen. Nunmehr haben Dominik Waldbauer und Karin Obrist mitgeteilt, dass dieser zwischenzeitliche Mieterwechsel wieder zurückgenommen werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der zwischenzeitliche Mieterwechsel wieder zurückgenommen wird und somit der ursprüngliche Mietvertrag vom 24.01.2019 mit Dominik Waldbauer weiterhin Anwendung findet.

Wie auch der zwischenzeitliche Mieterwechsel hat auch dessen Rücknahme keine negativen Auswirkungen für die Gemeinde als Vermieterin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der zwischenzeitliche Mieterwechsel wieder zurückgenommen wird und somit der ursprüngliche Mietvertrag vom 24.01.2019 mit Dominik Waldbauer weiterhin Anwendung findet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Wassergenossenschaft Brunn am Wald, Haftung für Darlehen durch Gemeinde

Zur Zwischenfinanzierung der Bundes- und Landesförderung bei der Errichtung des Wasserleitungsnetzes in Brunn am Wald muss die Wassergenossenschaft Brunn am Wald ein Darlehen in Höhe von max. € 350.000,00 aufnehmen.

Ca. € 130.000,00 hiervon entfallen auf die Bundesförderung, welche die Genossenschaft über 25 Jahre in halbjährlichen Zuschüssen ausbezahlt bekommt.

Die restlichen ca. € 220.000,00 betreffen die Landesförderung, welche dem Baufortschritt entsprechend und abhängig von den jährlichen finanziellen Mitteln des NÖ

Wasserwirtschaftsfonds in einem Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren in Teilbeträgen der Genossenschaft zufließt.

Damit die Genossenschaft Brunn am Wald jene Darlehensbedingungen erhält, welche Banken Gemeinden gewähren, ist voraussichtlich eine Haftungsübernahme der Gemeinde für das aufzunehmende Darlehen erforderlich.

Da die Darlehensaufnahme lediglich zur Zwischenfinanzierung der Bundes- und Landesförderung dient, entsteht für die Gemeinde kein Risiko.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sofern erforderlich, die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel eine Haftungserklärung für die Aufnahme eines Darlehens im Zuge der Errichtung des Wasserleitungsnetzes in Brunn am Wald durch die Wassergenossenschaft Brunn am Wald in Höhe von max. € 350.000,00 zur Zwischenfinanzierung der Bundes- und Landesförderung mit einer max. Laufzeit von 25 Jahren abgibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass sofern erforderlich, die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel eine Haftungserklärung für die Aufnahme eines Darlehens im Zuge der Errichtung des Wasserleitungsnetzes in Brunn am Wald durch die Wassergenossenschaft Brunn am Wald in Höhe von max. € 350.000,00 zur Zwischenfinanzierung der Bundes- und Landesförderung mit einer max. Laufzeit von 25 Jahren abgibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn, Auftragsvergaben

Für das Projekt Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn, welches bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wurde, sollen weitere Aufträge vergeben werden. Für die Vergabe wurden durch die örtlichen Vertreter Angebote eingeholt, welche ein möglichst hohes Maß an Eigenleistungsstunden durch die Ortschaft ermöglichen:

a) Schank- bzw. Küchenverbau und Akustikdecke

Im Zuge des Projektes Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn soll ein Schank- und Küchenverbau eingebaut und eine Akustikdecke angebracht werden. Die örtlichen Vertreter haben die notwendigen Maßnahmen mit der Firma Tischlerei Hofbauer, 3542 Krumau 13, vorab besprochen, wodurch diese ein Angebot in Höhe von € 12.468,15 netto legte.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für Schank- bzw. Küchenverbau und Akustikdecke im Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn die Firma Tischlerei Hofbauer, 3542 Krumau 13, zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt für Schank- bzw. Küchenverbau und Akustikdecke im Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn die Firma Tischlerei Hofbauer, 3542 Krumau 13, zu den genannten Konditionen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Andreas Wandl hat den Raum verlassen.

b) Elektrotechnische Arbeiten

Für die elektrotechnischen Arbeiten des Projekts Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn wurde von den örtlichen Vertretern ein Angebot von der Firma Elektrotechnik Wandl Andreas, Gewerbestraße 1, 3522 Lichtenau, eingeholt. Die Firma Elektrotechnik Wandl legte ein Angebot mit Kosten von € 2.876,59 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die elektrotechnischen Arbeiten das Angebot der Firma Elektrotechnik Wandl Andreas, Gewerbestraße 1, 3522 Lichtenau, beauftragt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die elektrotechnischen Arbeiten das Angebot der Firma Elektrotechnik Wandl Andreas, Gewerbestraße 1, 3522 Lichtenau, beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Andreas Wandl hat den Raum wieder betreten.

c) Planung, Abbruch-, Zimmerer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten

Für die Planung, Abbruch-, Zimmerer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten, Fassadenanpassungen, etc. wurde von den örtlichen Vertretern von der Firma Holzbau Simlinger GmbH, 3543 Eisengraberamt 63a, ein Angebot eingeholt. Die Kosten für die geplanten Arbeiten betragen € 19.817,35 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, für die Planung, Abbruch-, Zimmerer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten, Fassadenanpassungen, etc. die Firma Holzbau Simlinger GmbH, 3543 Eisengraberamt 63a, zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Planung, Abbruch-, Zimmerer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten, Fassadenanpassungen, etc. die Firma Holzbau Simlinger GmbH, 3543 Eisengraberamt 63a, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreiprechts, Auftragsvergaben

Für das Projekt Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreiprechts, welches bereits bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wurde, sollen weitere Aufträge vergeben werden. Die örtlichen Vertreter haben für dieses Vorhaben die Projektgruppe „Alte Schule Großreiprechts“ gegründet. Für die Vergabe wurden durch die Projektgruppe Angebote eingeholt, welche ein möglichst hohes Maß an Eigenleistungsstunden durch die Ortschaft ermöglichen:

a) Kellergeschoss (Bodenplatte, Hohlwände, Hohldielendecke, Fertigteile, etc.)

Von der Projektgruppe wurden Angebote von der Firma Schütz GmbH aus 3610 Weißenkirchen und dem Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen eingeholt.

Im Angebot der Firma Schütz GmbH aus 3610 Weißenkirchen sind Baustellengemeinkosten, Fundierungsarbeiten, der Rohbau ab Fundamentplatte, die benötigten Fertigteile, Abdichtungen und Regieleistungen gänzlich angeführt, es beläuft sich auf € 79.070,90 netto. Das Angebot des Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen weist € 76.730,03 netto als Gesamtsumme aus. Die Endpreise beider Angebote können allerdings nicht miteinander verglichen werden, da beim Angebot des Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen wesentliche Positionen (Baustellengemeinkosten, Materialmengen, Deckenstärke, Kellerabdichtung, LKW-Stunden sowie Arbeitszeit) nicht oder nicht gänzlich angeführt bzw. nur als Infoposition ausgewiesen sind. Es müssen einige Positionen wie Facharbeiter, Statiker, Zustellpauschale sowie bauseits angenommene Leistungen mitkalkuliert werden, die im Angebot des Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl eGen nicht angeführt sind. Bei der Gesamtbewertung der Angebote durch die Projektgruppe geht somit die Firma Schütz GmbH aus 3610 Weißenkirchen als Bestbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge aufgrund der ausführlichen Gegenüberstellung und Prüfung der Angebote durch die Projektgruppe beschließen, dass die Leistungen für das Kellergeschoss an die Firma Schütz GmbH aus 3610 Weißenkirchen vergeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der ausführlichen Gegenüberstellung und Prüfung der Angebote durch die Projektgruppe, dass die Leistungen für das Kellergeschoss an die Firma Schütz GmbH aus 3610 Weißenkirchen vergeben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Beton

Für die notwendigen Betonarbeiten wurden durch die Projektgruppe Angebote von der Firma Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl, und von der Firma Lasselsberger GmbH, Wörth 1, 3380 Pöchlarn, eingeholt.

Das Angebot der Firma Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl beläuft sich auf € 14.341,96 netto abzgl. 2% Skonto.

Für das Angebot der Firma Lasselsberger GmbH, Wörth 1, 3380 Pöchlarn, musste eine Hilfsberechnung erstellt werden, da hier nur Grundpreise angegeben wurden. Die Hilfsberechnung der Projektgruppe ergibt einen Gesamtbetrag von € 14.491,88 netto abzgl. 2% Skonto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der günstigeren Preise das Angebot der Firma Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der günstigeren Preise das Angebot der Firma Swietelsky AG, Rudmanns 142, 3910 Zwettl zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) WVA BA 14, Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein, Aufbereitungsanlage, Annahme des Förderungsvertrages

Für die Wasserversorgungsanlage BA 14, Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einen Fördervertrag mit der Antragsnummer C005845 (Beilage ./1) vorgelegt. Basierend auf vorläufigen Investitionskosten von € 780.000,00 ist eine vorläufige Förderung von € 197.500,00 vorgesehen.

Die Gemeinde erhält diese Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ohne Verzinsung ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag genehmigen und ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich annehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Fördervertrag und nimmt ihn mittels Annahmeerklärung rechtsverbindlich an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) WVA BA 14, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahme

Dieser Tagesordnungspunkt wird abberaumt, da noch keine schriftliche Zusicherung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorliegt.

8) Analyse und Grobkonzept zur Etablierung von Energiegemeinschaften

Seitens der EVN, eNu und dem Land Niederösterreich wurde eine Servicegemeinschaft (EZN) geschaffen, welche dabei unterstützt, Energiegemeinschaften im Land Niederösterreich zu gründen. Energiegemeinschaften sind ein zentraler Baustein in der Energiewende und sollen die Akzeptanz der BürgerInnen steigern. Den BürgerInnen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, aktiv an der Energiewende teilzuhaben. Eine neue EU-Richtlinie sieht Energieausbaumaßnahmen vor, wodurch in Österreich auch juristische Personen die Möglichkeit haben, eine Gemeinschaft zu gründen.

Das Prinzip von Energiegemeinschaften ist es, Energie, die man selbst nicht verbraucht, anderen zur Verfügung zu stellen. Aktuell kann man als Betreiber einer Photovoltaikanlage Energie, die nicht gebraucht wird, in ein Netz einspeisen und diese Energie wird anschließend abtransportiert. Diese einzelnen Photovoltaikanlagen einer Region oder Gemeinde können allerdings auch zu einer Gemeinschaft zusammengefasst werden. Die

überschüssige Energie kann somit anderen Personen dieser Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, was auch steuerrechtliche Vorteile bringt.

Es gibt 2 Arten von Energiegemeinschaften: Bei lokalen Energiegemeinschaften entfallen 60% der Netztarife, da alle teilnehmenden Haushalte am selben Trafo auf Netzebene 7 hängen. Es sind somit nur mehr 40% der Netzentgelte zu bezahlen. Dadurch möchte man erneuerbare Energie erleichtern. Bei regionalen Energiegemeinschaften fallen kaum Steuern und Abgaben an und die Netzkosten werden ebenfalls um 40% reduziert. Diese Gemeinschaften finden auf Netzebene 4 statt.

Die EZN bietet eine Konzepterstellung für Gemeindeanlagen an. Für die Konzepterstellung fallen für die Gemeinde Kosten von € 3.000,00 an. Bei der Gründung einer Energiegemeinschaft werden davon € 2.000,00 refundiert. Durch dieses Konzept hätte die Gemeinde die nötigen Grundinformationen und die Möglichkeit, eine Energiegemeinschaft zu gründen.

Durch die Gründung einer Energiegemeinschaft könnten allen Katastralgemeinden der Gemeinde die Erfahrungswerte und das Wissen, welches die Gemeinde sammeln kann, zur Verfügung gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, durch die EZN ein Konzept für die Gemeinde zum Preis von € 3.000,00 erstellen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, durch die EZN ein Konzept für die Gemeinde zum Preis von € 3.000,00 erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Gemeindestraße Am Sonnblick in Lichtenau, Anschluss an den Schacherweg

Die Gemeindestraße Am Sonnblick soll wie geplant einerseits im nordöstlichen Bereich über einen neu herzustellenden und ausreichend breiten Geh- und Radweg, und andererseits im Südwesten durch deren Verlängerung direkt an den Schacherweg angebunden werden.

Vor Beginn von baulichen Maßnahmen muss noch der 2. Teil des Parzellierungskonzeptes in Lichtenau Am Sonnblick abgeschlossen werden.

a) Abschluss des 2. Teiles des Parzellierungskonzeptes in Lichtenau Am Sonnblick

Zur Fertigstellung des 2. Teiles des Parzellierungskonzeptes in Lichtenau Am Sonnblick liegt der diesbezügliche Teilungsplan (Beilage ./2), in welchem sämtliche notwendigen Grundabtäusche zwischen Gemeinde und den Grundeigentümer berücksichtigt sind, nunmehr vor.

Mit dem Grundeigentümer des Grundstückes 134/2 erfolgt für den zukünftigen Geh- und Radweg ein entsprechender Grundabtausch. Durch diesen Grundabtausch erhält die Gemeinde einen um 334 m² größeren Grundstücksteil.

Weiters erfolgen im Bereich der südwestlichen zukünftigen Verlängerung der Gemeindestraße Am Sonnblick Grundabtäusche mit dem Grundeigentümer der Grundstücke 167/1 und 167/3. Die Gemeinde erhält in diesem Bereich eine Mehrfläche von 151 m². Da zusätzlich in diesem Bereich für das Baugrundstück Am Sonnblick 42, bei welchem die Gemeinde mit 147 m² beteiligt ist, bereits ein Käufer vorhanden ist, wäre es sinnvoll, im Zuge der Umsetzung der Grundabtäusche dieses Teilstück an den Käufer zu übertragen.

Der Kaufpreis für Mehrflächen im Zuge der Grundabtäusche sowie der Verkaufspreis für das Teilstück beträgt € 30,00 je m².

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes, die beschriebenen Grundabtäusche und den in diesem Zuge vorgesehenen Verkauf des vom Baugrundstück Am Sonnblick 42 umfassten Teilstückes genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes, die beschriebenen Grundabtäusche und den in diesem Zuge vorgesehenen Verkauf des vom Baugrundstück Am Sonnblick 42 umfassten Teilstückes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Geh- und Radweg im nordöstlichen Bereich

Der Geh- und Radweg im nordöstlichen Bereich soll zur Förderung beim Land NÖ eingereicht werden. Derzeit ist die Prüfung der Förderwürdigkeit im Laufen. Als Grundlage für die Fördereinreichung liegt bereits eine Kostenschätzung der Firma Malaschofsky, welche sich auf € 57.688,00 netto beläuft, vor.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat möge die Fördereinreichung genehmigen und die darauffolgende Umsetzung durch die Firma Malaschofsky beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Fördereinreichung und beschließt die darauffolgende Umsetzung durch die Firma Malaschofsky.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Direkter Anschluss der Gemeindestraße Am Sonnblick an den Schacherweg durch Verlängerung im Südwesten

Die Gemeindestraße Am Sonnblick in Lichtenau ist derzeit noch nicht an den Schacherweg angebunden. Es fehlt hierfür noch ein ca. 100m langes Teilstück. Momentan verläuft auch der gesamte Baustellenverkehr über die bereits bestehende Siedlungsanbindung. Für die Siedlungsbewohner ist dies mittlerweile eine enorme Belastung.

Durch eine vorzeitige südwestliche Anbindung an den Schacherweg würde sich der Baustellenverkehr besser verteilen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass, sofern es Jahr 2021 budgetär noch möglich ist, an diesem ca. 100m langen Teilstück die Unterbauherstellung in einer Breite von ca. 5m vorzuziehen und die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Arbeiten zu den vom Gemeinderat beschlossenen Jahrespreisen zu beauftragen. Die Umsetzung soll jedenfalls aber Anfang 2022 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass, sofern es Jahr 2021 budgetär noch möglich ist, an diesem ca. 100m langen Teilstück die Unterbauherstellung in einer Breite von ca. 5m vorzuziehen und die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Arbeiten zu den vom Gemeinderat beschlossenen Jahrespreisen zu beauftragen. Die Umsetzung soll jedenfalls aber Anfang 2022 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Erweiterungen Ortsbeleuchtung 2021, Auftragsvergabe

Zur Erweiterung der Ortsbeleuchtung sollen 20 Stück LED-Leuchten des bewährten Fabrikats „Italo 1 STU-SV 21 W“ samt Mast angekauft werden.

Der Hersteller Deco&Lights GmbH hat ein Angebot mit Kosten von € 14.060,00 netto gelegt. Das Angebot wurde von Bauhofleiter Gerald Starkl detailliert geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesen Leuchten und des unveränderten, sehr guten Preis-Leistungsverhältnisses an die Firma Deco&Lights GmbH zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesen Leuchten und des unveränderten, sehr guten Preis-Leistungsverhältnisses an die Firma Deco&Lights GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Situierung von Parteischaukästen, Grundsatzbeschluss

In Bezug auf Parteischaukästen soll eine einheitliche Regelung durch den Gemeinderat getroffen werden.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt und mögliche Richtlinien erarbeitet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien beschließen:

- An jenen Gemeindegebäuden bzw. Gemeindeobjekten (z.B. Mauern), wo sich bereits ein Schaukasten einer im Gemeinderat vertretenen politischen Partei oder Organisation befindet, ist jede andere im Gemeinderat vertretene politische Partei oder Organisation berechtigt, unmittelbar daneben einen Schaukasten anzubringen. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, so hat/haben die politische(n) Partei(en) oder Organisation(en), welche bereits einen Schaukasten angebracht hat/haben, und die politische(n) Partei(en) oder Organisation(en), welche einen Schaukasten anbringen möchte(n), einvernehmlich eine neue geeignete Stelle am selben Gemeindegebäude bzw. Gemeindeobjekt (z.B. Mauer) zu erheben. Für die Anbringung an einer neuen geeigneten Stelle am selben Gemeindegebäude bzw. Gemeindeobjekt (z.B. Mauer) ist die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen erforderlich.
Wenn es nicht möglich ist, eine neue geeignete Stelle am selben Gemeindegebäude bzw. Gemeindeobjekt (z.B. Mauer) zu finden, müssen alle Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen von diesem Gemeindegebäude bzw. Gemeindeobjekt (z.B. Mauer) abmontiert werden.
- An Gemeindegebäuden bzw. Gemeindeobjekten (z.B. Mauern), welche bis dato nicht mit Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen bestückt sind, dürfen auch in Zukunft keine Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen angebracht werden.
- Freistehend auf öffentlichem Gut darf dann ein Schaukasten von einer im Gemeinderat vertretenen politischen Partei oder Organisation montiert werden, wenn im selben Ort noch kein Schaukasten derselben im Gemeinderat vertretenen Partei an einem Gemeindegebäude bzw. Gemeindeobjekt (z.B. Mauer) montiert ist. Eine solche freistehende Anbringung darf keinesfalls verkehrs- oder sichtbehindernd sein. Hierfür ist die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen erforderlich.

- Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen dürfen im öffentlichen Bereich nur innerhalb von Ortsgebieten angebracht bzw. aufgestellt werden.
- Montagen bzw. Demontagen von Schaukästen haben von politischen Parteien oder Organisationen selbst zu erfolgen.
- Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel übernimmt bezüglich Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen ausdrücklich keinerlei Haftung. Die politischen Parteien oder Organisationen haben die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel in jeglicher Hinsicht schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für Schaukästen von politischen Parteien oder Organisationen gemäß Antrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Berichte, Information

- Telefonanlage am Gemeindeamt umgestellt
- Ausgebleichte Verkehrszeichen und blinde Spiegel – Meldung an Gerald Starkl inkl. Größe des Verkehrszeichens
- Unwetterschäden
- Siedlungsstraße Lichtenau
- Rattenprobleme
- Katzenkastration
- Gemeindenachrichten: liegen ab Freitag für die Ortsvorsteher in den Fächern bereit
- Friedhofsmauer Loiwein
- Keller Allentsgschwendt
- Musikschule
- Umfahrung Allentsgschwendt

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2021 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

Stefan Grimas eh.
Schriftführer

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Beilagen:

Beilage ./1: Fördervertrag mit der Antragsnummer C005845 bzgl. Wasserversorgungsanlage
BA 14, Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein

Beilage ./2: Teilungsplan GZ50808-1, datiert mit 14.06.2021 vom Vermessungsbüro Schubert aus
Krems

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin

elisabeth.koestinger@bmlrt.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Wien, 05.07.2021

Genehmigung Ihres Förderungsantrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

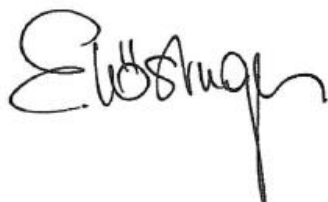
ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung aus Mitteln der Umweltförderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Lebensqualität in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

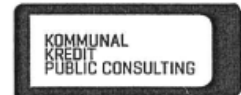
Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nach folgenden Seiten.

Mit besten Grüßen



Elisabeth Köstinger



Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
 Nr. 49
 3522 Lichtenau im Waldviertel

Wien, am 05.07.2021

Ihr Förderungsantrag C005845, BA 14 Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein,
 Aufbereitungsanlage
Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Übermittlung der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten über die Onlineplattform www.meinefoerderung.at. Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/wasser „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum Förderungsvertrag im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Die Auslösung von Auszahlungen erfolgt mit dem

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Für Ihren direkten Zugang klicken Sie hier.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Knittel (Tel. +43-1-31631/317) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
 Nr. 49
 3522 Lichtenau im Waldviertel

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, Nr. 49, 3522 Lichtenau im Waldviertel.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C005845**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwein, Aufbereitungsanlage
Funktionsfähigkeitsfrist	26.11.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 05.07.2021 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	25,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	780.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	10.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	5.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 197.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
- Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

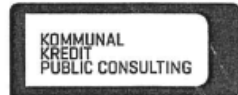
Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**, GKZ 31324, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2021, Antragsnummer **C005845**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 14 Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwien, Aufbereitungsanlage.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• weitere Förderungen *) _____	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9, 1090 Wien
 www.publicconsulting.at
 Mail: kpc@kommunalkredit.at
 Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
 UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Zuschussplan

Antragsnummer: C005845
 Förderungsnehmer: Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
 Name: BA 14 Erweiterung HB Lichtenau, VL Taubitz und Loiwien, Aufbereitungsanlage
 Planversion: 1
 Druckdatum: 06.07.2021

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	780.000,00	
Förderungsbarwert:	197.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2021	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
31.12.2021	BZ	396,00	396,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	4.446,00	4.446,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	4.424,00	4.424,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	4.402,00	4.402,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	4.380,00	4.380,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	4.358,00	4.358,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	4.336,00	4.336,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	4.314,00	4.314,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	4.292,00	4.292,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	4.271,00	4.271,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	4.250,00	4.250,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	4.229,00	4.229,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	4.208,00	4.208,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	4.187,00	4.187,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	4.166,00	4.166,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	4.145,00	4.145,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	4.124,00	4.124,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	4.103,00	4.103,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	4.082,00	4.082,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	4.062,00	4.062,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	4.042,00	4.042,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	4.022,00	4.022,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	4.002,00	4.002,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	3.982,00	3.982,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	3.962,00	3.962,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	3.942,00	3.942,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	3.922,00	3.922,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	3.902,00	3.902,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	3.882,00	3.882,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	3.863,00	3.863,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	3.844,00	3.844,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	3.825,00	3.825,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	3.806,00	3.806,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	3.787,00	3.787,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	3.768,00	3.768,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	3.749,00	3.749,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	3.730,00	3.730,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	3.711,00	3.711,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	3.692,00	3.692,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	3.674,00	3.674,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	3.656,00	3.656,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	3.638,00	3.638,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	3.620,00	3.620,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	3.602,00	3.602,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	3.584,00	3.584,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	3.566,00	3.566,00	0,00	plan
31.12.2044	FZ	3.548,00	3.548,00	0,00	plan
30.06.2045	FZ	3.530,00	3.530,00	0,00	plan
31.12.2045	FZ	3.512,00	3.512,00	0,00	plan
30.06.2046	FZ	3.494,00	3.494,00	0,00	plan
31.12.2046	FZ	3.468,00	3.468,00	0,00	plan
	Summe	197.500,00	197.500,00	0,00	

Beilage 12

